

Ewald Zachmann

Stellv. Landrat d. Landkreises Fürstfeldbruck
Vors. der FW-Kreistagsfraktion

82140 Olching, den 03.05.03

Donaustr. 26 c

Tel.: 08142/14182

Fax: 08142/28072

ewald.zachmann@gmx.de

PRESSEINFORMATION

**In Zeiten der kommunalen Haushaltsmisere ist höhere Anforderung an die Genehmigungspraxis der Kommunalaufsicht geboten
Bundesgerichtshof bejaht Schadensersatz gegen den Landrat bzw. den Landkreis, falls haushaltsrechtliche Genehmigung zu einer vermeidbaren Selbstschädigung einer Gemeinde führt**

Allenthalben wird die kommunale Haushaltsmisere beklagt. Gemeinden können ihren Verwaltungshaushalt nicht mehr ausgleichen, müssen Mittel vom Vermögens- in den Verwaltungshaushalt transferieren oder die laufenden Ausgaben mit Krediten finanzieren. Bürgermeister Hans Thurner (FW) hat auf der jüngsten Sitzung des Kreistages bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes den Konkurs des Umlagesystems prophezeit, als die Kreisumlage gegen die Stimmen der Freien Wähler auf über 51 % angehoben wurde.

In Zeiten der anhaltenden wirtschaftlichen Stagnation, der wegbrechenden Steuern, der kollabierenden Sozialkassen, der steigenden Arbeitslosenzahlen tritt nun die falsch angelegte Struktur der kommunalen Haushalte gnadenlos zu tage. Die Kommunen haben ihre Investitionen bislang nicht über die Erwirtschaftung der Zinsen und Abschreibungen – wie in der Wirtschaft üblich und unerlässlich – refinanziert, sondern im wesentlichen durch jährlich steigende Steuerzuweisungen des Staates sowie die Gewerbesteuer bezahlt. An der Gewerbesteuer hat sich umgekehrt der Staat zunehmend gelabt. Darüberhinaus hat der Staat ständig Aufgaben nach unten delegiert ohne die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Das hat zum Kollaps der öffentlichen Finanzen geführt. Anstatt den Hebel strikt umzulegen, wird in vielen Kommunen weiter munter Geld für konsumptive Ausgaben und nicht unbedingt notwendige Einrichtungen ausgegeben.

Dabei dürfen die Kommunen nur solche Verpflichtungen übernehmen, die mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen. Insbesondere Investitionen müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

Um die Kommunen vor möglichen Selbstschädigungen zu bewahren, müssen Kreditaufnahmen in den jährlichen Haushalten oder kreditähnliche Geschäfte von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Der kommunalen Selbstverwaltung werden also Grenzen gesetzt. Leider! Aber das Haushaltsgebaren der Gemeinderäte und Kreistage ist leider nicht so selbstkritisch und konsequent, wie dies im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Finanzen notwendig wäre.

Jetzt wurde das Urteil des BGH vom 12.12.2002 (AZ.: III ZR 201/01 in NJW 2003, 1318) veröffentlicht, worin dieser einer Gemeinde Schadensersatz gegen den Landkreis zusprach, weil die Kommunalaufsicht ein kreditähnliches Geschäft genehmigte, das mit den obigen Grundsätzen nicht in Einklang stand. Der zuständige Beamte habe sogar schuldhaft gehandelt, weil er überprüfen müsse, ob die Investition die sparsamste und wirtschaftlichste ist. Im entschiedenen Fall hat eine Gemeinde eine Sporthalle von einem Dritten auf einem Erbaugrundstück errichten lassen, diese angemietet und ein Mieterdarlehen gewährt. Der staatliche Rechnungshof stellte fest, dass diese Art der Finanzierung unwirtschaftlich war. Nach dem Wechsel im Bürgermeisteramt verklagte die

Gemeinde den Landkreis erfolgreich wegen Amtspflichtverletzung, weil das Landratsamt die Genehmigung hätte versagen müssen.

Dieses Urteil wird Furore machen. Denn der BGH meint in diesem Urteil nebenbei, dass nicht nur haushaltsrechtliche Genehmigungen, sondern schon die bloße Ratserteilung an eine Gemeinde sowie Maßnahmen, die auf die Entschließung der Gemeinden von erheblichen Einfluss zu sein pflegen, eine Amtspflichtverletzung ihnen gegenüber enthalten können.

Dies gilt meines Erachtens auch für die Regierungen, die den Haushalt des Landkreises genehmigen oder diesen bei Investitionsvorhaben beraten bzw. öffentliche Zuwendungen bewilligen.

Interessant ist weiter, dass der BGH kein Mitverschulden der Gemeinde sieht, obgleich der Bürgermeister die Pflicht hat, gesetzeswidrige Beschlüsse des Gemeinderates zu beanstanden. Ob dies das letzte Wort ist, wird die Entwicklung dieser Rechtsprechung zeigen, die nun durch die in der Literatur einsetzende Diskussion beeinflusst werden kann.

Eines dürfte jetzt ab klar sein. Die Kommunalaufsicht sowohl des Landratsamtes als der Regierung wird ab sofort genauer hinschauen und restriktiver handeln, wenn es um die Genehmigung von Haushalten geht. Bloße Warnungen und Hinweise werden gegebenenfalls nicht mehr genügen, um Kommunen sanktionslos vor vermeidbaren Selbstschädigungen zu bewahren.

Dieses Urteil sollte aber auch ein heilsamer Anstoß für eine Finanzreform sein, die allen Kommunen eigene Steuerquellen verschafft und sie somit unabhängig von staatlichen Zuweisungen und Gängelungen macht und gleichzeitig in ihrer Verantwortung stärkt, weil sie die Nutzung dieser Steuerquellen unmittelbar gegenüber ihren Bürgern rechtfertigen müssen.

Ewald Zachmann